OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-601850/7/Wim/Bb

Datum:
Linz, 25. Jänner 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wimmer über die Beschwerde von Mag. K R, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. G L, vom 29. März 2017, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 28. Februar 2017, GZ: VerkR96-1195-2016, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 – KFG, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die Beschwerdeführerin hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 43,60 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (im Folgenden: belangte Behörde) warf Mag. K R (im Folgenden: Bf) im Straferkenntnis vom 28. Februar 2017, GZ: VerkR96-1195-2016, vor, sie sei als Zulassungsbesitzerin des Pkw, Mercedes Benz, grau/silberfarbig, mit dem Kennzeichen x, mit Schreiben vom 18. Februar 2016 der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land aufgefordert worden, binnen zwei Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekanntzugeben, wer das angeführte Fahrzeug am 3. Februar 2016 um 09:02 Uhr in Weißkirchen an der Traun, A 25, Strkm 6,900 gelenkt habe. Die Bf habe diese Auskunft nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist (die Aufforderung gemäß § 103 Abs. 2 KFG sei per Hinterlegung am 23. Februar 2016 zugestellt worden, die Pflicht zur Auskunftserteilung habe am 8. März 2016 geendet, durch Antrag auf Fristerstreckung vom 7. März 2016 verlängert bis 15. April 2016) erteilt und auch keine andere Person benannt, die die Auskunft erteilen hätte können. Die Bf habe dadurch § 103 Abs. 2 KFG verletzt. Wegen dieser Verwaltungsübertretung wurde über die Bf gemäß § 134 Abs. 1 KFG eine Geldstrafe idHv 218 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 50 Stunden, verhängt. Weiters wurde sie zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages idHv 21,80 Euro verpflichtet.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die vorliegende, durch die Bf in rechtsfreundlicher Vertretung rechtzeitig erhobene Beschwerde vom 29. März 2017, in welcher sie zunächst vorbringt, dass die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land als unzuständige Behörde das gegenständliche Straferkenntnis erlassen habe. Mit Schreiben vom 29. Juni 2016 sei ihrem Rechtsvertreter mitgeteilt worden, dass das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 29a VStG an das Polizeikommissariat Steyr abgetreten wurde. Dennoch sei das weitere Verfahren von der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land durchgeführt worden.

In der Sache selbst wendet die Bf ein, dass sie sich zur angegebenen Tatzeit im Büro an ihrer damaligen Arbeitsstelle aufgehalten habe, da ihr Terminkalender für diesen Tag keine beruflichen Außentermine aufweise. Ihre Arbeitszeit erstrecke sich regelmäßig von 08:00 bis 17:00 Uhr (Mo bis Do) bzw. bis 14:00 Uhr (Fr). Im vorgelegten Fahrtenbuch seien lückenlos sämtliche beruflichen Auswärtstermine eingetragen. Ebenso erfolge eine Eintragung, wenn das Fahrzeug einer dritten Person überlassen werde. Laut den ihr vorliegenden Unterlagen und Recherchen komme weder sie selbst noch eine andere ihr bekannte Person für den angeblichen Tatzeitpunkt als Lenker in Frage. Sie sei daher ihrer Auskunftspflicht vollinhaltlich nachgekommen.

Die Bf verweist auf eine Entscheidung des UVS Steiermark vom 29. September 1993, ZVR 1994/123, wonach ein Zulassungsbesitzer der Auskunftspflicht

nachkomme, wenn er bekanntgibt, er könne sich zwar nicht erinnern zum vorgehaltenen Zeitpunkt und Ort das Kraftfahrzeug gelenkt zu haben, es aber ausschließt, dass sein Fahrzeug von einer anderen Person benützt wurde.

Zudem bringt sie vor, dass die über sie verhängte Geldstrafe überhöht sei und weder den gesetzlichen Strafbemessungsgründen noch ihren persönlichen Verhältnissen entspreche. Selbst wenn - entgegen ihrem Vorbringen - eine Verwaltungsübertretung vorliegen sollte, sei die Erteilung einer Ermahnung geboten.

Die Bf beantragt ihre Einvernahme und die Einsichtnahme in das vorgelegte Fahrtenbuch und in ihre Stellungnahmen vom 7. März und 15. April 2016.

I.3. Mit Schreiben vom 6. April 2017 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes mit der GZ: VerkR96-1195-2016, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 5. Juli 2017.

Zu dieser Verhandlung sind der Rechtsvertreter der Bf und die belangte Behörde ladungsgemäß erschienen und wurden zum Sachverhalt gehört und befragt. Der Amtssachverständige für Verkehrstechnik Dipl.-HTL-Ing. R H von der Abteilung Verkehr des Landes OÖ. äußerte sich gutachtlich. Die Bf hat an der Verhandlung nicht teilgenommen. Die diesbezügliche Ladung wurde ihr mittels RSb-Sendung nachweislich zugestellt und wurde laut Zustellnachweis am 20. Juni 2017 durch eine Mitbewohnerin übernommen. Der Bf war der Verhandlungstermin daher insofern bekannt, jedoch blieb sie diesem unentschuldigt fern.

II.2. Folgender Sachverhalt steht fest:

Mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 18. Februar 2016, GZ: VerkR96-1195-2016, wurde die Bf in ihrer Eigenschaft als Zulassungs-besitzerin des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen x gemäß § 103 Abs. 2 KFG

zur Bekanntgabe des Fahrzeuglenkers am 3. Februar 2016 um 09:02 Uhr unter Angabe der Tatortörtlichkeit Gemeinde Weißkirchen an der Traun, A 25, km 6,900, Richtung Wels, oder jener Person, welche Auskunft darüber erteilen kann, aufgefordert. In dieser Aufforderung befand sich auch der Hinweis auf die Strafbarkeit bei Nichterteilen der Auskunft bzw. unrichtiger Auskunftserteilung. Die Lenkeranfrage wurde der Bf nachweislich zugestellt.

Die Bf teilte in Beantwortung dieser Lenkeranfrage unter Anschluss eines Auszugs aus dem Fahrtenbuch mit, dass das von ihr anhand eines Terminkalenders geführte Fahrtenbuch zur angefragten Tatzeit keinen Fahrer aufweise. Weder sie selbst noch andere in Frage kommende Personen würden am Tattag im Fahrtenbuch aufscheinen.

Das Beweisverfahren hat jedoch ergeben, dass der Pkw mit dem Kennzeichen x am 3. Februar 2016 um 09:02 Uhr an der fraglichen Örtlichkeit gelenkt wurde. Die Bf hat demnach keine dem Gesetz entsprechende Lenkerauskunft erteilt.

II.3. Beweiswürdigung:

Der dargestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Verwaltungsakt der Behörde und als Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung.

Angesichts der Anzeige der Landesverkehrsabteilung Oberösterreich vom 15. Februar 2016, GZ: VStV/916100051873/004/2016 samt Lichtbildbeilage und der Erläuterungen des Amtssachverständigen im Rahmen der mündlichen Verhandlung ist nachweislich und hinreichend dokumentiert, dass der Pkw mit dem Kennzeichen x tatsächlich am 3. Februar 2016 um 09:02 Uhr auf der A 25 bei km 6,900 in Fahrtrichtung Wels gelenkt wurde. Die Lichtbilder samt Kennzeichenvergrößerung zeigen eindeutig, dass es sich beim abgebildeten Fahrzeug um den auf die Bf zugelassenen Mercedes mit dem Kennzeichen x handelt.

Dass der Pkw zum Tatzeitpunkt widerrechtlich in Betrieb genommen worden wäre, hat das Ermittlungsverfahren nicht ergeben. Die Bf hat im gesamten Verfahren auch weder eine unbefugte Inbetriebnahme (§ 136 StGB) noch einen Diebstahl des Fahrzeuges (§§ 127 ff StGB) behauptet.

Aus dem von ihr vorgelegten Fahrtenbuch ist zwar ersichtlich, dass für 3. Februar 2016 keine Termine im Kalender eingetragen waren, dass der Pkw an diesem Tag nicht gelenkt wurde, kann daraus jedoch nicht zwingend geschlossen werden.

III. Rechtliche Erwägungen:

III.1. Gemäß § 103 Abs. 2 KFG kann die Behörde Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer – im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung – zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen (Verfassungsbestimmung). Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.

Gemäß § 134 Abs. 1 Satz 1 KFG begeht wer diesem Bundesgesetz, [...] zuwiderhandelt, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

III.2. Die Bf hat auf die entsprechende Lenkeranfrage der belangten Behörde nachweislich keine dem § 103 Abs. 2 KFG entsprechende Auskunft erteilt. Mit dem Hinweis und der Behauptung, der verfahrensgegenständliche Pkw sei zum Anfragezeitpunkt weder von ihr noch von einer ihr bekannten Person gelenkt worden, wurde die Auskunftspflicht nicht erfüllt, weil nach dem abgeführten Beweisverfahren erwiesen feststeht, dass der Pkw mit dem Kennzeichen x tatsächlich am 3. Februar 2016 um 09:02 Uhr auf der A 25 bei km 6,900 in Richtung Wels gelenkt wurde.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (z.B. VwGH 21. Oktober 1981, 81/03/0126) wird die Auskunftspflicht bei der Angabe, das Fahrzeug habe niemand gelenkt, verletzt, wenn nachgewiesen wird, dass sich der Pkw zu diesem Zeitpunkt aber im Verkehr befand.

Um ihrer Auskunftspflicht Genüge zu tun, wäre die Bf verpflichtet gewesen, den tatsächlichen Fahrzeuglenker bzw. eine Auskunftsperson mitzuteilen, wobei die Auskunft gemäß § 103 Abs. 2 zweiter Satz KFG den Namen und die genaue Anschrift der betreffenden Person enthalten hätte müssen (vgl. dazu auch VwGH 5. Oktober 1990, 90/18/0190, 18. September 1991, 91/03/0165 uva.).

Dieser Verpflichtung hat die Bf jedoch nicht entsprochen, weshalb sie das objektive Tatbild des § 103 Abs. 2 KFG verwirklichte.

III.2.a. Soweit die Bf mit einer Entscheidung des UVS Steiermark argumentiert, geht dies ins Leere, weil die in einem Erkenntnis geäußerte Rechtsansicht keine Bindungswirkung in einem anderen Verwaltungsverfahren entfalten vermag (vgl. VwGH 21. März 1990, 89/02/0175) und ein in einem Verfahren ergangener Bescheid keinen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit eines anderen Bescheides haben kann (VwGH 17. November 1992, 92/11/0127).

Unabhängig davon war der Sachverhalt im zitierten Erkenntnis des UVS Steiermark insofern anders gelagert, als der Zulassungsbesitzer in der Lenkerauskunft auch seinen vollständigen Namen und seine Adresse angeführt hat. Dieser Umstand wurde dahin gewertet, dass der Zulassungsbesitzer damit letztlich sich selbst als Fahrzeuglenker ausweisen wollte.

III.2.b. Auch mit dem Einwand die belangte Behörde sei zur Erlassung des Straferkenntnisses unzuständig gewesen, mag die Bf keine Rechtswidrigkeit aufzuzeigen. Zutreffend ist, dass zunächst eine Abtretung des Verfahrens im Sinne des § 29a VStG an die Landespolizeidirektion OÖ., Polizeikommissariat Steyr, erfolgte. Da aber ein Vorliegen der Voraussetzungen des § 29a VStG nicht erblickt wurde, wurde das Verfahren mit Schreiben vom 7. Juli 2016 gemäß § 27 VStG an die belangte Behörde (Tatortbehörde) rückübermittelt. Tatort einer Verwaltungsübertretung nach § 103 Abs. 2 KFG ist stets der Sitz der anfragenden Behörde (VwGH 21. März 1990, 89/02/0175). Insofern war daher die belangte Behörde zur Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens zuständig.

III.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs. 1 Satz 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (*Lewisch* in *Lewisch/Fister/Weilguni,* VStG[2] § 5, Stand 1. Mai 2017, rdb.at).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar (vgl. VwGH 26. November 1997, 95/03/0075, 25. April 1990, 89/03/0306).

Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung seines fahrlässigen Handelns hätte die Bf initiativ alles darzulegen gehabt, was für ihre Entlastung spricht. Der Bf ist es aber nicht gelungen darzutun, dass sie an der Begehung der Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft. Mangelndes Verschulden (§ 5 Abs. 2 VStG) konnte sie mit ihrer Verantwortung nicht glaubhaft machen und ließ sich auch aus dem Sachverhalt nicht schließen, weshalb gemäß § 5 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist. Zumal das in Rede stehende Fahrzeug zum angefragten Tatzeitpunkt tatsächlich im Straßenverkehr bewegt wurde und eine widerrechtliche Verwendung des Pkw auszuschließen ist, hätte es daher der Bf als Zulassungsbesitzerin durchaus möglich sein müssen, Auskunft über den Fahrzeuglenker zu geben bzw. zumindest eine Auskunftsperson zu benennen. Es widerspricht den Erfahrungen des täglichen Lebens, dass jemand sein Kraftfahrzeug einer Person überlässt, von der er weder Name noch Adresse kennt.

III.4. Strafbemessung:

III.4.a. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Übertretungen nach § 103 Abs. 2 KFG sind gemäß § 134 Abs. 1 Satz 1 KFG mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu ahnden.

III.4.b. Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die Strafbemessung erfolgte entsprechend den Vorgaben des § 19 VStG. So ist die belangte Behörde offenkundig von der unwidersprochenen mitgeteilten Schätzung der persönlichen Verhältnisse der Bf (Einkommen: 1.500 Euro, Vermögen: keines, Sorgepflichten: keine) ausgegangen und hat strafmildernd ihre bisherige verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit gewertet und keine straferschwerenden Gründe angenommen.

Durch die Verweigerung der Lenkerauskunft wurde das öffentliche Interesse an der raschen Feststellung der vollständigen Daten des verantwortlichen Fahrzeuglenkers erheblich beeinträchtigt, schließlich sogar unmöglich gemacht, sodass eine Ahndung des für die Lenkeranfrage anlassgebenden Grunddeliktes letztlich nicht möglich war. Der Unrechtsgehalt der von der Bf begangenen Übertretung ist daher nicht unerheblich.

Wer die ihm nach § 103 Abs. 2 KFG obliegende Auskunftspflicht verletzt, vereitelt in der Regel die Strafverfolgung einer Verwaltungsübertretung und gefährdet damit diejenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient (VwGH 24. Februar 1988, 87/03/0253, 22. März 2000, 99/03/0434).

Vor diesem Hintergrund kann das Landesverwaltungsgericht Oö. nicht finden, dass die Behörde den ihr bei der Strafbemessung zustehenden Ermessensspielraum in irgendeiner Weise überschritten hätte. Die verhängte Geldstrafe in Höhe von 218 Euro erweist sich als tat- und schuldangemessen und aus spezialpräventiver Sicht in der festgesetzten Höhe erforderlich, um die Bf von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten sowie darauf hinzuweisen, dass die Beachtung und Einhaltung der kraftfahrrechtlichen Verpflichtung nach § 103 Abs. 2 KFG von wesentlicher Bedeutung ist, und um auch der Generalprävention Rechnung zu tragen.

Die verhängte Geldstrafe beträgt lediglich 4,36 % der Maximalstrafdrohung, sodass sich, für eine Strafherabsetzung kein Ansatz findet. Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde in angemessenem Verhältnis zur verhängten Geldstrafe mit 50 Stunden festgesetzt.

Es liegt auf der Hand, dass beim vorliegenden Sachverhalt eine geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und eine geringe Intensität der Beeinträchtigung dieses Rechtsgutes als auch ein geringes Verschulden der Bf nicht vorliegt, sodass die Erteilung einer Ermahnung im Sinne des § 45 VStG daher nicht in Erwägung zu ziehen war.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist Abs. 2 leg. cit. zufolge für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen.
In diesem Sinne war der Bf für das Beschwerdeverfahren daher ein Betrag in der Höhe von 43,60 Euro vorzuschreiben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wimmer